

55. Maschinen als wesentliche Bestandteile eines Fabrikgebäudes.
B.G.B. §§ 93, 94. Abs. 2. § 98 Nr. 1.

V. Zivilsenat. Urt. v. 5. März 1902 i. S. M. (Bekl.) w. Aktiengesellschaft R. & Co. (Kl.). Rep. V. 413/01.

I. Landgericht Schweidnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung hängt davon ab, ob die von der Klägerin vindizierten Maschinen als (wesentliche) Bestandteile — wie der erste Richter annimmt —, oder, mit dem Berufungsrichter, nur als Zubehör des subhastierten Grundstückes anzusehen sind. Im ersteren Falle hat durch die Verbindung der Maschinen mit dem Gebäude zu einem Ganzen das Eigentum der Klägerin aufgehört (§ 93 B.G.B.), wogegen im zweiten Falle (§ 98 Nr. 1 a. a. D.) der Eigentumsvorbehalt der Klägerin von der Einbringung der Maschinen in das Fabrikgebäude nicht berührt worden und gemäß § 55 Abs. 2. § 37 Nr. 5 des Zwangsversteigerungsgesetzes durch die einstweilige Einstellung des Verfahrens auch gegenüber der Beschlagnahme im Vollstreckungsverfahren wirksam geblieben ist.

Für die Beantwortung dieser Frage im Sinne des Berufungsrichters kann aus § 98 Nr. 1 B.G.B. ein Grund nicht entnommen werden. Nach dieser Vorschrift gelten als zum wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache bestimmt, und folglich im Sinne des § 97 a. a. D. als deren Zubehör, bei einem für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichteten Gebäude, insbesondere bei einer Fabrik, die zum Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften. Damit ist aber nicht eine Regel aufgestellt, zu der sich der Fall, daß die

Maschinen Bestandteil des Fabrikgebäudes geworden, als Ausnahme verhielte. Das Gegenteil ergibt sich aus dem Eingange des § 97: „Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein“ —. Danach gilt die Vorschrift des § 98 nur von solchen Maschinen, die nicht Bestandteile des Fabrikgebäudes sind, und es kann daher die Beantwortung der Frage, ob sie es sind, nicht durch § 98 beeinflusst werden. Die Entscheidung hierüber kann vielmehr nur auf Grund der §§ 93 und 94 B.G.B. erfolgen.

§ 93:

„Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.“

Bei Prüfung der Anwendbarkeit dieser Vorschrift stellt der Berufsrichter zunächst unanfechtbar fest, daß eine Trennung der Maschinen von dem Gebäude bei vorsichtiger Lösung der Befestigung eine Zerstörung — oder wesentliche Beschädigung —, sei es des Gebäudes, sei es der Maschinen, nicht zur Folge haben würde. Ebenso unbedenklich ist die Annahme des Berufsrichters, daß die Maschinen durch die Trennung in ihrem Wesen nicht verändert werden. Das Gleiche nimmt aber der Berufsrichter im Gegensatz zum ersten Richter auch hinsichtlich des Gebäudes an, und diese Annahme wird von der Revision mit Recht angefochten. Der Berufsrichter rechtfertigt seine Annahme durch die Erwägung, daß auch nach Fortnahme der Maschinen noch genug Eigentümlichkeiten des Gebäudes verbleiben, welche jedem Betrachter beweisen, daß er es mit einem zu einem Fabrikbetriebe bestimmten Gebäude zu thun habe. Die Maschinen bildeten daher keinen logisch notwendigen Bestandteil des Begriffes eines zum Fabrikbetriebe bestimmten Gebäudes; sie dienten nur wirtschaftlich zur vollkommenen Ausnutzung desselben. Daß letzteres aber nicht genüge, beweise der § 98 Nr. 1 B.G.B., welcher an und für sich Maschinen nur zum Zubehör einer Fabrik mache.

Daß der § 98 hier nicht in Betracht kommen kann, ist bereits oben näher dargelegt; im übrigen aber übersteht oder verkennt der Berufsrichter, daß es sich hier nicht um ein zu irgend einem beliebigen Fabrikbetriebe errichtetes und eingerichtetes Gebäude (gewissermaßen um ein Fabrikgebäude in abstracto) handelt, sondern nach der

Behauptung der Beklagten um eine mit einem Dampffägewerk verbundene „Holzbearbeitungsfabrik“. War und ist das betreffende Gebäude speciell zu diesem Fabrikbetriebe errichtet oder eingerichtet, so wird von der Bestimmung des Ganzen — nämlich der aus dem Gebäude und den Maschinen bestehenden Holzbearbeitungsfabrik — auch der Teil, das Fabrikgebäude, dergestalt erfaßt und beeinflusst, daß mit Fortnahme der Maschinen das Gebäude nicht mehr das bleibt, was es nach seiner Bestimmung sein sollte und durch die Einbringung mit den Maschinen geworden war, daß also mit Fortnahme der Maschinen nicht bloß das bisherige Ganze, die Fabrik, aufgehoben, sondern auch der verbleibende Teil, das Gebäude, in seinem Wesen verändert wird. Unter der gedachten Voraussetzung, daß nämlich das fragliche Gebäude zur Holzbearbeitung bestimmt und eingerichtet war, kommt mithin der § 93 B.G.B. zur Anwendung, und ist das Ergebnis das gleiche, wie es bei Anwendung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (§§ 4 und 5 Tl. I Tit. 2) sein würde. Der veränderten Begriffsbestimmung der Substanz, die sich aus § 93 B.G.B. ergibt, kann für die hier vorliegende Frage nicht die „einschneidende“ Bedeutung beigemessen werden, die ihr der Berufsungsrichter beimessen will.

Das Berufungsurteil unterliegt hiernach schon wegen unrichtiger Auffassung des § 93 B.G.B. der Aufhebung. . . .

Es kommt aber neben dem § 93 auch der § 94 B.G.B. in Betracht, der speciell von den wesentlichen Bestandteilen der Grundstücke handelt und in erster Linie die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere die Gebäude, als solche erklärt. Ob eine solche feste Verbindung mit dem Grund und Boden, sei es unmittelbar, oder mittelbar durch das Gebäude, besteht, ist wesentlich eine Thatfrage, die hier von dem Berufsungsrichter ohne Rechtsirrtum verneint worden ist.

Dagegen geht der Berufsungsrichter wiederum fehl bei Prüfung der Anwendbarkeit des zweiten Absatzes des § 94.

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.

Hierbei ist in erster Linie an Baumaterialien, dann aber auch an Fenster und Thüren u. dgl. (vgl. Motive Bd. 3 S. 44; Turnau u. Förster, a. a. D. S. 27) gedacht. Dasselbe wird aber auch von Maschinen gelten müssen, die zur Ausstattung eines zu einem be-

stimmten Fabrikbetriebe errichteten Gebäudes dienen und bei Herstellung des letzteren diesem eingefügt sind (vgl. Turnau u. Förster, a. a. D.).

Der Berufungsrichter verneint auch aus diesem Gesichtspunkte die Eigenschaft der streitigen Maschinen als Bestandteil des Grundstückes. Er erwägt: die Beklagte habe nicht behauptet, daß die Maschinen zur Herstellung des Gebäudes eingefügt seien; es sei dies auch nicht anzunehmen; „denn das Gebäude war fertig schon vor Einbringung der Maschinen; letztere dienen zur Ausnutzung des Gebäudes in einer bestimmten Richtung, wobei zu beachten bleibt, daß Fabrikgebäude auch zum Handbetriebe, oder auch Betrieb mittels Maschinen verschiedenster Art hergestellt werden können.“

Soll in dem Satze „das Gebäude war fertig schon vor Einbringung der Maschinen“ eine tatsächliche Feststellung liegen, so fehlt es dieser an der erforderlichen Begründung im Sinne des § 286 C.P.D. Dann handelt es sich aber im Sinne des zweiten Absatzes des § 94 nicht darum, wann das nackte Gebäude oder etwa ein Gebäude, in welchem irgend ein Fabrikbetrieb stattfinden kann, vollendet worden ist, sondern darum, ob das Gebäude zu dem, was es sein und werden sollte, nämlich einer „Holzbearbeitungsfabrik“, erst durch die Einfügung der Maschinen gemacht worden ist.

Die angefochtene Entscheidung beruht hier wesentlich auf derselben rechtsirrtümlichen Auffassung, die den Berufungsrichter zu einer Nichtanwendung des § 93 geführt hat.“ . . .